Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2026 **Drucksache** 19/**13932**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes
hier: Klimaziel 2040 beibehalten – Verbindliche CO_2-Minderungsziele festsetzen (Drs. 19/12403)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Minderungsziele

(1) [1]Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen in Bayern, ausgedrückt in CO_2-Äquivalenten, ist bis zum Jahr 2030 um mindestens 70 % und bis zum Jahr 2035 um mindestens 87 % gegenüber der Gesamtmenge des Jahres 1990 zu mindern. [2]Die Staatsregierung legt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten durch Rechtsverordnung verbindliche Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2027 bis 2040 und ein daraus abgeleitetes Gesamtbudget für diesen Zeitraum fest. [3]Die Jahresemissionsgesamtmengen müssen einen stetigen Minderungspfad gewährleisten. [4]Soweit für das Jahr 2025 noch keine abschließenden Daten vorliegen, ist eine nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erstellte Schätzung zugrunde zu legen. [5]Die Rechtsverordnung weist außerdem die zulässigen Gesamtemissionen für die Zeiträume 2027 bis 2030, 2031 bis 2035 und 2036 bis 2040 aus. [6]Die Bilanzierung erfolgt für sämtliche Ziel- und Berichtsjahre einschließlich des Basisjahres nach einer einheitlichen, offenzulegenden Methodik; methodische Änderungen und Datenkorrekturen dürfen nicht zu einer Abschwächung der Minderungsanforderungen führen.

(2) [1]Spätestens bis zum Jahr 2040 muss Bayern netto-treibhausgasneutral sein. [2]Hierzu ist die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen spätestens bis zum Jahr 2040 um mindestens 98 % gegenüber dem Jahr 1990 zu mindern. [3]Verbleibende Emissionen sind durch wissenschaftlich nachgewiesene, dauerhafte Treibhausgasentnahmen auszugleichen; die Vermeidung und Minderung von Emissionen haben Vorrang. [4]Eine doppelte Anrechnung von Treibhausgasentnahmen ist ausgeschlossen.

(3) Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei allem Handeln der öffentlichen Hand im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, insbesondere bei öffentlichen Planungen, bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei relevanten Vergabeentscheidungen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

(4) [1]Für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für diesen Sektor überwiegend zuständige Staatsministerium verantwortlich. [2]Es hat die zur Einhaltung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit zu veranlassen, vorzulegen und umzusetzen. [3]Die Gesamtverantwortung der Staatsregierung für die Erreichung der Minderungsziele bleibt unberührt.

(5) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beitragen.

(6) [1]Die in den Abs. 1 und 2 genannten Ziele sind verbindliche Grundlage allen staatlichen Handelns. [2]Die Staatsregierung hat durch geeignete Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zu sorgen, dass diese Ziele erreicht werden. [3]Sie legt im Bayerischen Klimaschutzprogramm für die in Abs. 4 genannten Sektoren verbindliche Jahresemissionsmengen für die Jahre 2027 bis 2040 fest. [4]Deren Summe darf die jeweilige Jahresemissionsgesamtmenge nach Abs. 1 nicht überschreiten. [5]Das Bayerische Klimaschutzprogramm benennt für jede Maßnahme das zuständige Staatsministerium, den Umsetzungszeitraum, den Finanzierungsbedarf und die erwartete Treibhausgasminderung.

(7) Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Stoffe, die im Freistaat Bayern verursacht werden.

(8) [1]Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem energie- und ressourcenschonenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und digitaler Instrumente, der Modernisierung des Verkehrssektors, der energetischen Sanierung des Gebäudebestands, der Nutzung erneuerbarer Wärme, dem Ressourcenschutz und der Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft besondere Bedeutung zu. [2]Bei Planungs- und Abwägungsentscheidungen auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften ist dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht beizumessen. [3]Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. [4]Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(9) [1]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz legt unter Mitwirkung des Landesamts für Umwelt und des Landesamts für Statistik dem Ministerrat und dem Landtag jährlich bis zum 30. Juni eine Schätzbilanz der Treibhausgasemissionen des vorangegangenen Kalenderjahres sowie eine Bewertung der voraussichtlichen Einhaltung der Minderungsziele vor und veröffentlicht diese. [2]Die Schätzbilanz weist die Gesamtemissionen, die Emissionen der einzelnen Sektoren, die gesondert bilanzierten Treibhausgasentnahmen sowie den Stand der Umsetzung der Maßnahmen des Bayerischen Klimaschutzprogramms aus. [3]Der Koordinierungsstab nach Art. 13 überprüft auf dieser Grundlage jährlich die Einhaltung der Minderungsziele und schlägt bei Hinweisen auf eine Zielverfehlung zusätzliche steuernde Maßnahmen vor. [4]Der Bayerische Klimarat erhält Gelegenheit zu einer unabhängigen Stellungnahme; diese wird veröffentlicht. [5]Weist die Schätzbilanz eine Überschreitung einer zulässigen Jahresemissionsgesamtmenge ab dem Jahr 2027 aus oder ergibt die Bewertung eine voraussichtliche Verfehlung der Ziele nach Abs. 1 oder Abs. 2, beschließt die Staatsregierung innerhalb von fünf Monaten nach Vorlage ein Sofortprogramm mit zusätzlichen Maßnahmen. [6]Dieses muss geeignet sein, die Einhaltung der Minderungsziele sicherzustellen und die Überschreitung spätestens innerhalb der folgenden fünf Jahre, längstens bis 2040, auszugleichen. [7]Soweit die Staatsregierung geltend macht, dass hierfür zusätzliche Maßnahmen außerhalb ihrer Regelungskompetenz erforderlich sind, hat sie innerhalb derselben Frist öffentlich darzulegen, welche eigenen Handlungsmöglichkeiten sie ausschöpft, welche zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind und welche

Initiativen sie hierzu gegenüber dem Bund oder der Europäischen Union ergreift. [8]Über- und Unterschreitungen der nach abschließender Bilanzierung festgestellten Emissionen gegenüber den zulässigen Jahresemissionsgesamtmengen werden auf die verbleibenden Jahresemissionsgesamtmengen der folgenden fünf Jahre, längstens bis 2040, gleichmäßig angerechnet; die Rechtsverordnung nach Abs. 1 ist entsprechend anzupassen. [9]Die Zwischenziele und das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität dürfen hierdurch nicht abgeschwächt werden.

(10) [1]Die Minderungsziele sind sozialverträglich umzusetzen. [2]Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen sind insbesondere die Belange von Haushalten mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie von Mieterinnen und Mietern zu berücksichtigen. [3]Fördermaßnahmen sind so auszugestalten, dass Investitionshemmnisse abgebaut und soziale Härten vermieden werden.“ ‘

2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Art. 2 Abs. 1:

Das Klimaziel 2040 muss erhalten bleiben und mit einem verbindlichen Minderungspfad unterlegt werden. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung hebt die bisherige gesetzliche Zielbestimmung zur Klimaneutralität bis 2040 auf. An die Stelle des bayerischen Minderungsziels soll ein bloßes Anstreben von Pro-Kopf-Emissionen unterhalb des Bundesdurchschnitts treten. Die Begründung stellt ausdrücklich auf das nationale Zieljahr 2045 und einen dynamischen Verweis auf die Bundesziele ab. Damit wird die eigenständige bayerische Zielsetzung aufgegeben.

Ein Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt ersetzt weder ein verbindliches Landesziel noch eine Begrenzung der Gesamtemissionen. Entscheidend ist nicht allein, ob Bayern relativ besser abschneidet, sondern wie viele Treibhausgase insgesamt ausgestoßen werden. Der Änderungsantrag greift deshalb die bereits 2022 von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene absolute Minderung um mindestens 70 % bis 2030 sowie verbindliche jährliche Minderungsziele auf.

Hamburg zeigt mit dem Klimaschutzverbesserungsgesetz, wie ein Landesklimaziel 2040 mit einem verbindlichen Steuerungsmechanismus verbunden werden kann: Nach dem erfolgreichen Zukunftsentscheid wurde das Ziel der Netto-CO_2-Neutralität auf 2040 vorgezogen. Das Zwischenziel einer CO_2-Minderung um 70 % bis 2030 gegenüber 1990 bleibt bestehen; ab 2026 gelten gesetzliche jährliche Emissionshöchstmengen. Der beschlossene Ansatz verbindet diese Höchstmengen mit Bilanzierung, Nachsteuerung und einer Anrechnung von Abweichungen auf die Folgejahre.

Dieser Ansatz wird auf Bayern übertragen, aber nicht mit Hamburgs absoluten Emissionsmengen gleichgesetzt. Anders als die Hamburger Regelung zur CO_2-Bilanz erfasst der Vorschlag sämtliche vom Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) erfassten Treibhausgase.

Die Staatsregierung wird verpflichtet, auf einer einheitlichen Bilanzbasis innerhalb einer festen Frist konkrete jährliche Höchstmengen und daraus abgeleitete Budgets festzulegen. Der gesetzlich bestimmte Minderungspfad begrenzt dabei ihren Gestaltungsspielraum. Die Einhaltung von Zwischenzielen und Klimaneutralität darf auch durch spätere Datenkorrekturen oder die Verrechnung von Abweichungen nicht aufgeweicht werden.

Zu Art. 2 Abs. 2:

Der Freistaat Bayern muss seine eigenen Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen. Dazu gehören insbesondere seine Planungs- und Verwaltungsentscheidungen, seine

Beschaffung, seine Investitionen und seine Förderprogramme. Ein verbindliches Klimaziel braucht deshalb klare Zuständigkeiten und nachvollziehbare Maßnahmen.

Wie bereits im Musterantrag von 2022 vorgesehen, werden sektorbezogene Jahresemissionsmengen und die Verantwortung der jeweils zuständigen Staatsministerien verankert. Die Staatsregierung bleibt zugleich für das Gesamtziel verantwortlich. Der Maßnahmenkatalog muss erkennen lassen, wer welche Maßnahme bis wann umsetzt, welche Mittel dafür erforderlich sind und welchen Beitrag sie zur Zielerreichung leistet.

Die bisherige Treibhausgasdefinition bleibt erhalten. Dadurch werden keine unterschiedlichen Bilanzierungsansätze vermischt. Die quantitative Zielprüfung und die Aufteilung auf Sektoren müssen auf einer konsistenten Datengrundlage beruhen.

Zu Art. 2 Abs. 3:

Klimaschutz und Klimaanpassung müssen bei landesrechtlichen Planungs- und Abwägungsentscheidungen besonderes Gewicht erhalten. Erneuerbare Wärme, Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft werden ausdrücklich aufgenommen. Bundesrechtliche Verfahrens- und Abwägungsvorgaben werden durch die Beschränkung auf landesrechtliche Entscheidungsgrundlagen nicht ersetzt.

Zu Art. 2 Abs. 4:

Die Staatsregierung will den bisherigen Bezug des Bayerischen Klimaschutzprogramms auf die bundesweiten Sektorziele streichen. Der Änderungsantrag ersetzt diesen Bezug durch verbindliche bayerische Sektorziele. Das Klimaschutzprogramm muss der Erreichung der gesetzlichen Ziele dienen, nicht lediglich ihrer Unterstützung.

Zu Art. 2 Abs. 5:

Die bisherige Aufforderung an alle, nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Minderungsziele beizutragen, bleibt erhalten. Die lediglich unterstützende Rolle staatlicher Behörden entfällt dagegen zugunsten der verbindlichen staatlichen Handlungspflichten nach den Abs. 3, 4 und 6.

Zu Art. 2 Abs. 6:

Die Klimaziele werden zur verbindlichen Grundlage staatlichen Handelns. sektorbezogene Jahresemissionsmengen und konkrete Angaben zu Zuständigkeit, Umsetzung, Finanzierung und Minderungswirkung machen das Bayerische Klimaschutzprogramm überprüfbar und stellen sicher, dass seine Maßnahmen auf die Einhaltung des Gesamtminderungspfads ausgerichtet sind.

Zu Art. 2 Abs. 7:

Die bisherige Treibhausgasdefinition wird unverändert übernommen. Damit bleiben sämtliche erfassten Treibhausgase und die territoriale Bilanzierungsgrundlage maßgeblich; eine Beschränkung auf energiebedingte CO_2-Emissionen erfolgt nicht.

Zu Art. 2 Abs. 8:

Die bestehenden Handlungsschwerpunkte werden um erneuerbare Wärme, Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft ergänzt. Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten bei landesrechtlichen Planungs- und Abwägungsentscheidungen besonderes Gewicht, auch bei kleineren Einzelbeiträgen. Die bestehende Bestimmung zum überragenden öffentlichen Interesse erneuerbarer Energieanlagen bleibt erhalten.

Zu Art. 2 Abs. 9:

Jährliche Bilanzierung, parlamentarische Unterrichtung und unabhängige wissenschaftliche Stellungnahmen schaffen Transparenz über die Zielerreichung. Nach Hamburger Vorbild wird bei Zielverfehlungen eine fristgebundene Nachsteuerung durch Sofortprogramme vorgeschrieben. Die Verrechnung von Abweichungen schützt das Emissionsbudget; fehlende Regelungskompetenzen müssen konkret begründet werden und entbinden nicht von der Ausschöpfung eigener Handlungsmöglichkeiten.

Zu Art. 2 Abs. 10:

Klimaschutz muss sozial gerecht umgesetzt werden. Die ausdrückliche Berücksichtigung einkommensschwächerer Haushalte und von Mieterinnen und Mietern verpflichtet die Staatsregierung, Belastungen bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen und Investitionshemmnisse sowie soziale Härten durch geeignete Förderung abzubauen.